

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. MIETVERTRAG

Mit dem Einfahren auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug, PKW, Wohnmobil, Wohnwagen oder Anhänger zustande. Weder die Bewachung noch die Verwahrung sind Gegenstand des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages.

II. MIETPREIS – ABSTELLDAUER – KENNZEICHENERKENNUNG

- 1) Die Registrierung der Ein- und Ausfahrt erfolgt mittels Kennzeichenerkennung. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Kennzeichen immer gut lesbar sind und fahren Sie langsam an die Schranke heran. Halten Sie immer mit 2m Abstand zur Schranke bzw. am Haltestreifen.
- 2) Die Miete bemisst sich für jeden belegten Ab-/Einstellplatz nach den aus der jeweiligen Preisliste des Vermieters ersichtlichen Tarifen. Die Höchsteinstelldauer für Kurzzeitparker beträgt 8 Wochen, soweit keine schriftliche Vereinbarung als Langzeitparker zwischen Vermieter und Mieter getroffen wird. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters oder Fahrzeughalters unter Androhung des Entfernens des Fahrzeuges unter angemessener Fristsetzung erfolgt ist.
- 3) Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 4) Belegt der Benutzer mit seinem Kfz mehr als einen Einstellplatz, sind die Betreiber berechtigt, die jeweils volle Parkgebühr für die Dauer der tatsächlich belegten Anzahl der Einstellplätze zu erheben.
- 5) Unter den Carportdächern sind jeweils zwischen 4 Ab/Einstellplätze zwischen den Betonfundamenten vorgesehen.

III. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 1) Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen des Vermieters auf dem Parkplatz zu beachten, den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. §1 StVO) – zu beachten.
- 2) Der Vermieter ist berechtigt, das vom Mieter eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr von dem Einstellplatz zu entfernen. Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen oder Eigentum darstellt und ein sofortiges Handeln erfordert.
- 3) Der Parkplatz wird zum Schutz der Benutzer und des Betreibers zum Teil videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft. Die Verarbeitung der Videoaufnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Aufnahmen werden nur so lange gespeichert, wie dies für den Zweck der Überwachung erforderlich ist, jedoch maximal 72 Stunden, sofern kein Vorfall vorliegt, der eine längere Aufbewahrung rechtfertigt. Anfragen bezüglich der Verarbeitung der Daten können an den unten genannten Betreiber gerichtet werden.
- 4) Nach der Öffnung der Schranke muss auf den Parkplatz eingefahren werden. Es ist jedoch in den anschließenden 20 Minuten eine Ausfahrt ohne Zahlung am Kassensystem möglich.
- 5) Das Verteilen von Werbematerial ist auf dem gesamten Gelände untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
- 6) Nach der Bezahlung am Kassensystem hat die Ausfahrt innerhalb von 30 Minuten zu erfolgen. Falls dies nicht geschieht, wird ein neuer Parkvorgang gestartet.
- 7) Bei Nichtbezahlung trägt der Mieter die Kosten für die Halterermittlung. Hierfür wird ein Pauschalbetrag von 25,- € angesetzt.

IV. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

Auf dem Parkplatz darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die Parkfläche ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:

- a) das selbständige Ein- und Befahren mit Anhängern ohne vorherige Anmeldung,
 - b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz,
 - c) auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen des Parkplatzes sowie im Ein- und Ausfahrtsbereich Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen,
 - d) das Verursachen ruhestörender Geräusche, wie Hupen, starkes Gas geben usw.,
 - e) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall jeglicher Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, Reifen, Fahrrädern, usw.,
 - f) das Betanken des Fahrzeugs,
 - g) der Aufenthalt auf dem Parkplatz oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
 - h) das Einstellen des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden,
 - i) das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - j) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplätze, wie z. B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen,
 - k) das Abstellen des Fahrzeugs auf mehreren Einstellplätzen,
- l) Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur Personen gestattet, die im Besitz einer für das betriebene Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

V. HAFTUNG DES VERMIETERS

- 1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Mieters gegen den Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Vermieter, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Mieters in Folge einer von dem Vermieter zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Vermieter. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Vermieter ist der Schadensersatzanspruch des Mieters gegen den Vermieter auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Vermieter nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden des Mieters oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Vertragstypisch/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Der Pflichtverletzung durch den Vermieter steht eine solche eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Mieters verbunden.
- 2) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Unruhen, Krieg, Streik oder andere unvorhersehbare und unbeherrschbare Ereignisse.
- 3) Der Mieter hat einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Einstellplatzes dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder Dritte zu verantworten sind, es sei denn, es liegt ein Haftungsfall gemäß vorstehender Ziffer 1 vor.
- 4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Fehlfunktionen, die durch technische Störungen oder unleserliche Kennzeichen entstehen.

VI. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet unbeschadet einer etwaigen Gefährdungshaftung nach dem StVG für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden und Verunreinigungen des Parkplatzes. Mit der Einfahrt auf dem Parkplatz sichert der Mieter zu, dass das Fahrzeug haftpflichtversichert, zugelassen und technisch einwandfrei ist und für die Dauer des Mietverhältnisses bis zum Verlassen des Parkplatzes bleibt.

VII. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Ansprüche aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und ein gesetzliches sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit der Erfüllung der Ansprüche des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung gegenüber dem Mieter oder dem Fahrzeughalter vornehmen.

VIII. ÄNDERUNGEN DER AGB

Der Vermieter behält sich vor, diese AGB zu ändern. Über Änderungen wird der Mieter rechtzeitig in geeigneter Weise informiert. Die jeweils aktuelle Version der AGB kann auf der Website des Vermieters eingesehen werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil dieser Bedingungen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertreters, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang – oder soweit dieses rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.
- 3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Hamburg als vereinbart.

Adresse des Parkplatzes: Spangweg 22c, 25925 Klanxbüll

Sylt SolarPark GbR
Am Bahnhof 6
25924 Klanxbüll

Geschäftsführer: Sven Sönnichsen, Martina Hennig, Tim Sönnichsen
USt-IdNr.: DE 283 368 386
www.syltparkplatz.de

Telefon 04668/8509020

Stand August 2024